

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 9/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
7. Mai 1975

U r t e i l

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
18. März 1975 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter
P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r ,
M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter
Dr. R e u ß und Dr. G e r h a r d t
für Recht erkennt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1973
wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 11. Januar 1973
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob die dem Kläger gewährte Berufsunfähigkeitsrente wegen Änderung in seinen beruflichen Verhältnissen entzogen werden kann (§ 1286 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der im Jahre 1934 geborene Kläger war zunächst Dachdecker und in diesem Beruf bis März 1962 beschäftigt. Zu dieser Zeit erlitt er einen Arbeitsunfall. Er bezieht eine Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 66 2/3 v.H. Er wurde im September 1963 bei einem Fernmeldeamt als Pförtner eingestellt. 1967 nahm er an einem vierwöchigen Vorbereitungslehrgang zur Prüfung für den einfachen Postdienst teil und bestand die Prüfung. Er wurde im Dezember 1968 als Postschaffner in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 2) übernommen. In der Folgezeit wurde er zum Postoberschaffner (A 3) und dann zum Posthauptschaffner (A 4) befördert. Er verrichtet weiterhin Pförtnerdienste.

Die Beklagte gewährte dem Kläger eine Zeitrente wegen Erwerbsunfähigkeit bis Mai 1963. In dem anschließenden Rechtsstreit verglich sie sich mit dem Kläger vor dem Sozialgericht (SG) am 16. Juli 1964 dahin, daß sie über Mai 1963 hinaus Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährte.

Mit Bescheid vom 4. Juli 1972 entzog die Beklagte die Rente: Der Kläger sei inzwischen zum Postoberschaffner befördert worden. Diese Dienststellung sei mit der eines Dachdeckers vergleichbar; dies sei auch aus der Höhe des Gehalts zu ersehen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Januar 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat den Rentenentziehungsbescheid aufgehoben (Urteil vom 20. November 1973). Es hat ausgeführt, die für die Rentengewährung maßgeblichen Verhältnisse hätten sich nicht geändert. Der Kläger habe die Pförtnertätigkeit schon zur Zeit des Vergleichs vom 16. Juli 1964 ausgeübt. Er habe keine besonderen Erfahrungen oder neuen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die für seine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von Bedeutung sein könnten. Der Vorbereitungslehrgang für die Prüfung für den einfachen Postdienst sei nur auf die Tätigkeit bei der Bundespost ausgerichtet gewesen. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis und die Beförderungen ständen dem nicht entgegen. Voraussetzungen dafür seien nur die Laufbahnprüfung, die Bewährung in der als Arbeiter bei der Post verbrachten Dienstzeit und eine gesundheitliche Tauglichkeit. Letztere habe beim Kläger nicht vorgelegen. Er sei lediglich im Hinblick auf seine Schwerbeschädigteneigenschaft befördert worden. Dies rechtfertige nicht, eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 1286 Abs. 1 RVO zu bejahen. Ob eine Besoldungsverbesserung rechtlich relevant sei, könne auf sich beruhen; denn durch die Übernahme ins Beamtenverhältnis hätten sich seine Bezüge weder im Vergleich mit dem Tariflohn eines Dachdeckers noch mit dem eines Postarbeiters nennenswert verbessert.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie rügt u.a. eine Verletzung der §§ 1246, 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO. In den Verhältnissen des Klägers sei seit dem Abschluß des Vergleichs vom 16. Juli 1964 eine Änderung

- 4 -



- 4 -

eingetreten. Er habe durch seine über 10-jährige Beschäftigung bei der Post und das Bestehen der Abschlußprüfung des Laufbahnlehrgangs gezeigt, daß er den nach dem Stoffplan angebotenen Stoff verarbeitet und somit neue Kenntnisse erworben sowie die in der langjährigen Tätigkeit bei der Post erworbenen Erfahrungen vertieft habe. Er habe die Voraussetzung für die Übernahme ins Beamtenverhältnis geschaffen. Es sei nicht von Bedeutung, ob die neuen Kenntnisse von anderen Dienststellen als Vorbildung anerkannt würden oder die Vermittlung auf dem freien Arbeitsmarkt erleichterten. Der Kläger erfülle heute die Voraussetzungen für einen Einsatz im einfachen Postdienst auch in anderen Funktionen als denen eines Pförtners. Sein Einsatz als Pförtner sei eine interne Entscheidung seines Arbeitgebers. Der Kläger könne auf den Beruf als Posthauptschaffner im Innendienst der Bundespost zumutbar verwiesen werden. Die in der Besoldungsgruppe eines Posthauptschaffners zusammengefaßten Tätigkeitsmerkmale ständen in der sozialen Wertung der früheren Tätigkeit als Dachdecker nicht nach.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen: Für seine Übernahme ins Beamtenverhältnis seien soziale Erwägungen maßgebend gewesen; er übe keine Bürotätigkeiten aus, sondern habe eine Arbeiterstelle inne.

Die Revision ist begründet. Die Beklagte hat die Rente ohne Gesetzesverletzung entzogen. Der erfolgreiche Abschluß der Laufbahnprüfung, die Überführung ins Beamtenverhältnis und die Beförderungen stellen rechtserhebliche Änderungen in den beruflichen Verhältnissen dar; sie haben bewirkt, daß der Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nicht mehr berufsunfähig ist (§ 1286 Abs. 1, § 1246 Abs. 2 RVO).

Nach § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO wird die Rente wegen Berufs- unfähigkeit entzogen, wenn der Empfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Der Zeitpunkt, nach dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten sein muß, ist hier der des Abschlusses des Vergleichs vom 16. Juli 1964. Zu dieser Zeit hat die Be- klagte Berufsunfähigkeit bejaht, nachdem das Arbeitsamt ihr im Berufsförderungsverfahren im April 1964 mitgeteilt hatte, daß der Kläger seit September 1963 beim Fernmeldeamt als Pförtner tätig sei. Im Hinblick auf die damals laufen- den Berufsförderungsmaßnahmen besteht kein Anhalt dafür, daß die Beklagte 1964 zu Unrecht Berufsunfähigkeit ange- nommen hätte, etwa weil die Tätigkeit als Pförtner dem Kläger von Anfang an hätte beruflich zugemutet werden können (§ 1246 Abs. 2 RVO). Während des seit Oktober 1962 laufenden Berufsförderungsverfahrens wurde in der Tätig- keit des Klägers als Pförtner, besonders auch im Hinblick auf sein damaliges Alter von erst 30 Jahren noch kein end- gültiger Berufswechsel gesehen. Die Bemühungen um eine Berufsförderung durch Umschulung wurden erst beendet, nachdem eine im Mai 1966 beim Berufsförderungswerk Heidel- berg durchgeführte Erprobung nicht günstig ausgefallen war und der Kläger den Wunsch hatte, weiterhin bei der Bundes- post als Pförtner zu bleiben; das Fernmeldeamt hatte schon zuvor auf die Möglichkeit der Übernahme des Klägers in das Beamtenverhältnis hingewiesen.

Das Absolvieren des Lehrgangs und das Bestehen der Lauf- bahnprüfung, die Übernahme ins Beamtenverhältnis und die Beförderungen sind Änderungen in den beruflichen Verhält- nissen des Klägers im Sinne des § 1286 Abs. 1 RVO. Daraus,

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

daß das LSG diesen Änderungen keine rechtliche Bedeutung beigemessen hat, weil die Pförtnertätigkeit als solche gleichgeblieben sei, ist dessen Auffassung zu entnehmen, es komme allein auf eine Änderung der tatsächlichen Betätigung am Arbeitsplatz an. Dieser Meinung kann nicht zugestimmt werden. Eine Änderung der Verhältnisse ist rechtserheblich, wenn sich Verhältnisse geändert haben, die für die Beurteilung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, maßgeblich sind. Dies ist hier der Fall.

Der bisherige Beruf und der Verweisungsberuf, an denen sich nach § 1246 Abs. 2 RVO die Beurteilung der Berufsunfähigkeit orientiert, werden nicht nur durch die einzelnen Verrichtungen, die am Arbeitsplatz vorzunehmen sind, gekennzeichnet. Vielmehr sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den beruflichen Status des Versicherten ausmachen. Dazu gehören nicht nur die Art der Betätigung im einzelnen, sondern auch die rechtlichen Bedingungen und die Vor- und Nachteile, unter denen der Beruf ausgeübt wird. Diese Umstände sind bei der Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit besteht, zu berücksichtigen. Deshalb sind Änderungen in diesen Umständen auch bei § 1286 Abs. 1 RVO rechtserheblich.

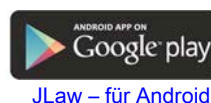
Der bisherige Beruf des Klägers ist der eines Dachdecker-
gesellen. Sein jetziger Beruf ist der eines Posthaupt-
schaffners. Dieser Beruf ändert sich nicht je nachdem,
mit welchen Tätigkeiten der Dienstherr den Beamten
betraut. Der Kläger ist nicht auf die Beschäftigung
als Pförtner beschränkt, sondern ihm stehen alle
- gesundheitlich möglichen - Tätigkeiten offen, die
ihm als Posthauptschaffner zugeteilt werden können.
Darauf kann er verwiesen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

einem Facharbeiter die Verrichtung solcher Arbeiten zuzumuten, die sich aus dem Kreis ungelernter Tätigkeiten hervorheben (SozR Nr. 104, 107 zu § 1246 RVO mit weiteren Hinweisen). Der Beruf eines Posthauptschaffners umfaßt nicht Tätigkeiten, die von jedem Ungelernten verrichtet werden können. Der Lehrgang und die Laufbahnprüfung für den einfachen Dienst als Postbeamter stellen zwar geringere Anforderungen als die Dachdeckerlehre und -prüfung. Aber der Anwärter muß die für diesen Dienst notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sich besonders aneignen. Damit ist schon der einfache Postdienst aus den Tätigkeiten, die jeder Ungelernte ohne Ausbildung und besondere Einweisung verrichten kann, herausgehoben. Hinzu kommen die Vorteile des Beamtendienstes gegenüber einem Beschäftigungsverhältnis am Arbeitsmarkt, wie etwa die Unkündbarkeit.

Auch von den Verdienstverhältnissen eines Dachdeckers und eines Posthauptschaffners her gesehen, ist dieser Postdienst einem Dachdecker zumutbar. Das Beamtengehalt des Klägers zur Zeit der Rentenentziehung unterscheidet sich - nach den Feststellungen des LSG - nicht wesentlich vom Lohn eines Dachdeckers. Dabei ist zu beachten, daß der Kläger nicht Vorarbeiter war und daß nicht von einem ständigen höheren Akkordverdienst ausgegangen werden darf; Akkordarbeit ist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, wobei Schwankungen auftreten, ganz abgesehen von der Saisongebundenheit des Dachdeckerberufs.

Die Zumutbarkeit des Berufs als Posthauptschaffner wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Dienstherr die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers berücksichtigt hat. Der Kläger füllt den Arbeitsplatz, den ihm sein Dienstherr zugeteilt hat, seit Jahren leistungsmäßig aus (vgl. BSG 16, 18; Urteil vom 14. Januar 1969 - 4 RJ 283/67-).

- 8 -



- 8 -

Nach alledem ist das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS